

Handelsgerichte bei denselben für das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen nur in sehr beschränkter Maaße, genau genommen nur exceptionell zuständig sind. Uebrigens kann der Fall, daß auf eine Beschwerde eine mündliche Vernehmung der Betheiligten in der Beschwerdeinstanz nöthig wird, nur höchst selten vorkommen. Es erschien daher angemessen, die Beschlußfassung auf Beschwerden wider Gerichtsämter dem Bezirksappellationsgerichte zuzuweisen, zumal auf dieselben nicht selten ein durch Zweckmäßigkeitsrückichten bestimmtes freieres Ermessen Platz zu ergreifen, oder auch die Ordnungsaufsicht einzuschreiten haben wird.

Zu Kapitel II.

Das vorliegende Kapitel betrifft die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in den im § 1 unter 1 bezeichneten Angelegenheiten.

Die Gerichte

- 1) beurkunden besage der §§ 49 bis 54 auf Antrag der Betheiligten die von denselben vor ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch Protokolle,
- 2) leisten besage der §§ 56 bis 80 die zum Zustandekommen oder zur Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte erforderliche Mitwirkung, und
- 3) stellen besage der §§ 81 bis 84 Zeugnisse aus.

Zu § 47. Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, wies im § 4 die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege den Gerichtsämtern zu, ließ sie übrigens im § 3 den Militärgerichten, dem Universitätsgerichte zu Leipzig, den Behörden für die in Ablösungs- und Gemeintheilungsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten, dem katholisch-geistlichen Konsistorium zu Dresden, dem Konsistorium des Domstiftes St. Petri zu Budissin und den Appellationsgerichten, soweit sie diesen Behörden bis dahin zugestanden hatte, änderte auch nichts an der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichtes und des Vikariatsgerichtes. Man hat keinen Anlaß gehabt, in der Hauptsache von Dem, was seither sachgemäßer Weise gegolten hat, abzugehen. Nur war auch den Bezirksgerichten die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in dem im vorliegenden Paragraphen bestimmten Umfange zuzutheilen. Besage des § 5 des eben angezogenen Gesetzes vom 11. August 1855 sollte vor dieselben nur die Strafrechtspflege in der durch die Strafprozeßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maaße sowie der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege nach näherer Bestimmung des § 19, und vor das Bezirksgericht zu Leipzig noch im Besonderen die früher vom Handelsgerichte ausgeübte Gerichtsbarkeit gehören. Der Entwurf zur bürgerlichen Prozeßordnung hat den